

BBSR-Steuerberater
Penzberger Straße 2, 82402 Seeshaupt
Tel.: 08801 - 9068-0
Fax: 08801 - 2465

Auswärtige Beratungsstelle
Im Thal 1, 82377 Penzberg
Tel.: 08856 - 80386-0
Fax: 08856 - 80386-29

Bürozeiten:
Mo.- Do.: 07:30 - 12:30 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Freitag: 07:30 - 12:30 Uhr

E-Mail: info@bbsr-stb.de
www.bbsr-stb.de

17.06.2020

Stephan Brückner
• Dipl. Betriebswirt (FH)
• Steuerberater
• Zert. Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)

Marco Beier
• Dipl. Betriebswirt (FH)
• Steuerberater
• Fachberater für Internationales Steuerrecht
• Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Reiner Socher
• Dipl. Betriebswirt (FH)
• Steuerberater

Thomas Ritter
• Dipl. Betriebswirt (FH)
• Steuerberater

Thomas Lang
• Master of Arts in Taxation
• Master of Laws (LL.M.)
• Steuerberater

BBSR-Steuerberater ▪ Penzberger Straße 2 ▪ 82402 Seeshaupt

Senkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes ab 01.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Allgemein

Der allgemeine Umsatzsteuersatz wird zum 01.07.2020 von derzeit 19 % auf 16 % gesenkt. Maßgeblich für die Anwendung des neuen Steuersatzes ist der **Zeitpunkt der Leistungsausführung**. Alle Umsätze, die nach dem 30.06.2020 ausgeführt werden, unterliegen dem neuen allgemeinen Steuersatz mit 16 %. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Vereinnahmung des Entgelts spielen keine Rolle.

Lieferungen

Bei Lieferungen wird zwischen „bewegten Lieferungen“ und „ruhenden Lieferungen“ unterschieden. Unter bewegten Lieferungen versteht man Lieferungen, die vom Lieferanten selbst befördert oder durch einen Beauftragten versendet werden.

Bei ruhenden Lieferungen wird der Liefergegenstand weder befördert noch versandt.

1. Leistungszeitpunkt bei bewegten Lieferungen

Für bewegte Lieferungen gilt als Leistungszeitpunkt der Beginn der Beförderung durch den Lieferanten bzw. die Übergabe an den Spediteur.

Beispiel:

Gastronom X bestellt Ende Mai 2020 für seine Großküche einen neuen Herd im Wert von € 10.000,00 (netto) zzgl. 19 % USt. Der Liefertermin für den Herd ist Ende Juni 2020. Aufgrund von Verzögerungen in der Herstellung wird der Herd erst Ende Juni 2020 an den Spediteur übergeben und von diesem Anfang Juli 2020 ausgeliefert. Die Lieferung gilt im Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur als ausgeführt, also Ende Juni 2020. Der alte Umsatzsteuersatz mit 19 % kommt noch zur Anwendung.

2. Leistungszeitpunkt bei ruhenden Lieferungen

Ruhende Lieferungen gelten im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht bzw. mit der Abnahme bei Bauleistungen als ausgeführt.

BBSR-Steuerberater Stephan Brückner, Marco Beier,
Reiner Socher, Thomas Ritter und Thomas Lang - PartG mbB

Partnerschaftsregister München: PR 1709 Sitz: Seeshaupt
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE131663973
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE27BSR00000050990

Bankverbindungen

VR Bank Starnberg-Herrsching-Landsberg eG
BIC: GENODEF1STH IBAN: DE23 7009 3200 0009 6133 07
Sparkasse Oberland
BIC: BYLADEM1WHM IBAN: DE19 7035 1030 0032 1593 78

Beispiel:

Unternehmer X lässt sich von Bauunternehmer Y eine neue Lagerhalle einrichten. Der Bau beginnt im Oktober 2019. Abnahme und erstmalige Verwendung der Lagerhalle erfolgen im Juli 2020. Die Lieferung der Lagerhalle gilt als im Juli 2020 ausgeführt und unterliegt dem Steuersatz von 16 % USt.

Teilleistungen

Sofern Lieferungen und Leistungen nach dem 30. Juni 2020 erbracht werden, unterliegen sie **insgesamt** der Besteuerung nach dem neuen allgemeinen Steuersatz von 16 %.

Etwas anderes gilt, wenn Lieferungen und Leistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden. Auf Teilleistungen, die vor dem 01. Juli 2020 erbracht werden, ist der allgemeine Steuersatz mit 19 % USt anzuwenden. Gemäß dem BMF-Schreiben vom 11.08.2006 müssen vor dem 01. Juli 2020 erbrachte Teilleistungen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferungen oder -leistung handeln (**in der Anlage ist eine Aufstellung über abrechenbare Teilleistungen in der Bauwirtschaft beigefügt**).
- Die Leistung muss, wenn sie Teil einer Werklieferung ist, **vor dem 01.07.2020 abgenommen worden sein**; ist sie Teil einer Werkleistung, so muss sie **vor dem 01.07.2020 vollendet oder beendet worden sein**.
- **Vor dem 01.07.2020** muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, so muss die vertragliche Vereinbarung **vor dem 01.07.2020** entsprechend geändert werden.
- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Beispiel:

X beauftragt im Juni 2019 Bauunternehmer Y mit der Errichtung eines Wohnhauses. Der vereinbarte Preis beträgt € 600.000,00 zzgl. USt. X vereinbart mit Y verschiedene Teilleistungen (Fertigstellung Rohbau; Verlegung der Elektrik- und Wasserleitungen sowie Installation der Heizungsanlage, Einbau der Fenster und Türen, Fertigstellung der Gipsarbeiten etc.), die jeweils gesondert abgenommen und abgerechnet werden. Noch vor dem 30.06.2020 werden vereinbarte Teilleistungen von einem Gesamtwert in Höhe von € 500.000,00 (netto) zzgl. 19 % USt = 95.000,00 abgenommen und abgerechnet. Im zweiten Halbjahr 2020 werden die verbleibenden Teilleistungen erbracht und gesondert in Rechnung gestellt. Lediglich auf die im im zweiten Halbjahr 2020 erbrachte Teilleistung (€ 100.000,00 netto) ist der Umsatzsteuersatz von 16 % = € 16.000,00 anzuwenden. Die Besteuerung der im ersten Halbjahr erbrachten Teilleistungen bleibt unverändert zu dem bisherigen Steuersatz von 19 %. Hätte X mit Y keine Teilleistungen vereinbart, unterläge die Errichtung des Wohnhauses insgesamt dem Steuersatz von 16 %.

Anzahlungsrechnungen

Werden vor dem 01.07.2020 Anzahlungsrechnungen mit 19 % USt gestellt, die Leistung aber erst im zweiten Halbjahr 2020 erbracht, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Vereinnahmung des restlichen Entgeltes zu berichtigen. Eine Berichtigung der Anzahlungsrechnung kann unterbleiben, wenn über die gesamte Leistung eine Schlussrechnung mit 19 % USt erteilt wird.

Beispiel:

Unternehmer X bestellt im Juni 2020 bei Autohaus Y einen Lastwagen zum Kaufpreis von € 100.000,00 zzgl. USt. X leistet im Juni 2020 eine Anzahlung in Höhe von € 50.000,00 zzgl. 19 % USt = 9.500,00. Y liefert den Lastwagen im August 2020. Der gesamte Kaufpreis unterliegt dem Steuersatz von 16 % USt = € 16.000,00. Y rechnet die Lieferung wie folgt ab:

	Brutto	Netto	USt
LKW (USt 16 %)	116.000,00 €	100.000,00 €	16.000,00 €
Abzgl. Anzahlung 06/2020 (USt 19 %)	- 59.500,00 €	- 50.000,00 €	- 9.500,00 €
Verbleibende Restzahlung	56.500,00 €	50.000,00 €	6.500,00 €

Aus Vereinfachungsgründen können bis Juni 2020 gestellte Anzahlungsrechnungen auf Leistungen, die **nach dem 30.06.2020** aufgeführt werden, bereits mit **16 % USt** gestellt werden. Eine Nachversteuerung des Anzahlungsbetrages entfällt in diesen Fällen.

Beispiel:

Autohaus Y stellt dem Unternehmer Y eine Anzahlungsrechnung in Höhe von € 50.000,00 zzgl. 16 % USt = € 8.000,00. Bei Lieferung im August rechnet Y wie folgt ab:

	Brutto	Netto	USt
LKW (USt 16 %)	116.000,00 €	100.000,00 €	16.000,00 €
Abzgl. Anzahlung 06/2020 (USt 16 %)	- 58.000,00 €	- 50.000,00 €	- 8.000,00 €
Verbleibende Restzahlung	58.000,00 €	50.000,00 €	8.000,00 €

Steuerausweis und Vorsteuerabzug bei langfristigen Verträgen (z.B. Mietverträgen)

Verträge über so genannte Dauerschuldverhältnisse sind an den ab 01.07.2020 geltenden USt-Satz anzupassen.

Ein Musternachtrag liegt diesem Schreiben bei.

Hinweis zum ermäßigten Steuersatz von 7 % USt

Der ermäßigte Steuersatz von 7 % USt reduziert sich analog zu den vorigen Ausführungen auf 5 %.

Sonstiges – was im Rahmen der Umsatzsteuer-Senkung zu beachten ist:

- Sämtliche Kassensysteme sind voraussichtlich auf die neuen Steuersätze umzustellen.
- Bei der Rechnungseingangsprüfung ist sicherzustellen, dass auch die Rechnung der Lieferanten für Leistungen im Übergangszeitraum nur die verminderte Umsatzsteuer ausweisen. Sofern die Umsatzsteuer hingegen auf Basis der bislang gültigen Steuersätze abgerechnet wird, ist zu beachten, dass es sich anteilig um einen Ausweis nach § 14c Abs. 1 UStG handelt. Die zu hoch ausgewiesene Steuer darf daher nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden.
- Bei der Ausgabe von Gutscheinen i. S. d. § 3 Abs. 13 UStG ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch davor oder danach eingelöst werden kann, kein Einweckgutschein sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.
- Soweit aus einer Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraums ausgeführte Leistung im Übergangszeitraum Skonto gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz. Dies gilt gleichermaßen für den umgekehrten Fall am Ende des Übergangszeitraums.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Bleiben Sie bitte gesund.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stephan Brückner, Marco Beier, Reiner Socher, Thomas Ritter und Thomas Lang

BBSR-Steuerberater PartG mbB

Anlage (abgrenzbare Teilleistungen in der Bauwirtschaft)

Art der Arbeit	Teilungsmaßstäbe
1. Anschlüsse an Entwässerungs- und Versorgungsanlagen	Aufteilung erfolgt je Anlage.
2. Außenputzarbeiten	Es bestehen keine Bedenken gegen eine haus- oder blockweise Aufteilung bzw. gegen eine Aufteilung bis zur Dehnungsfuge.
3. Bodenbelagarbeiten	Im allgemeinen bestehen gegen eine Aufteilung je Wohnung oder Geschoss keine Bedenken.
4. Dachdeckerarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise zulässig.
5. Elektrische Anlagen	Eine Aufteilung ist bei Gesamtanlagen im allgemeinen blockweise vorzunehmen.
6. Erdarbeiten	Gegen eine haus- oder blockweise Aufteilung bestehen keine Bedenken.
7. Fliesen- und Plattenlegerarbeiten	Die Aufteilung nach Bädern oder Küchen ist im Regelfall zulässig.
8. Gartenanlagen	Aufteilung erfolgt je nach der Arbeit.
9. Gas-, Wasser- und Abwasserinstallation	Aufteilung der Installationsanlagen ist haus- oder blockweise zulässig. Bei der Installation z. B. von Waschbecken, Badewannen und WC-Becken bestehen im allgemeinen auch gegen eine stückweise Aufteilung keine Bedenken.
10. Glaserarbeiten	Aufteilung erscheint je nach Art der Arbeit im Regelfall stückweise zulässig.
11. Heizungsanlagen	Die Aufteilung kann haus- oder blockweise je Anlage vorgenommen werden. Bei selbständigen Etagenheizungen kann nach Wohnungen aufgeteilt werden.
12. Kanalbau	Eine abschnittsweise Aufteilung (z. B. von Schacht zu Schacht) ist zulässig.

13. Klempnerarbeiten	Aufteilung ist je nach Art der Arbeit haus- oder stückweise zulässig (z. B. Regenrinne mit Abfallrohr hausweise, Fensterabdeckungen (außen) stückweise).
14. Maler- und Tapezierarbeiten	Die Aufteilung nach Wohnungen ist im Regelfall zulässig. Eine raumweise Aufteilung erscheint nicht vertretbar, wenn die Arbeiten untrennbar ineinander fließen.
15. Maurer- und Betonarbeiten	Bei Neubauten können Teilleistungen im allgemeinen nur haus- oder blockweise bewirkt werden. Insbesondere bei herkömmlicher Bauweise und bei Skelettbauweise kann eine geschossweise Aufteilung grundsätzlich nicht zugelassen werden.
16. Naturwerkstein- und Beton-Werksteinarbeiten	Bei Objekten, die miteinander nicht verbunden sind, kann eine stückweise Aufteilung vorgenommen werden.
17. Ofen- und Herdarbeiten	Gegen eine stück- oder wohnungsweise Aufteilung bestehen keine Bedenken.
18. Putz- und Stuckarbeiten (innen)	Gegen eine Aufteilung nach Wohnungen oder Geschossen bestehen keine Bedenken.
19. Schlosserarbeiten	Aufteilung erscheint je nach Art der Arbeit im Regelfall stückweise zulässig (z. B. je Balkongitter).
20. Straßenbau	Fertige Straßenbauabschnitte stellen Teilleistungen dar. Beim Neubau bzw. Reparatur einer Straße kann die Fertigstellung eines laufenden Meters nicht als Teilleistung angesehen werden.
21. Tischlerarbeiten	Aufteilung erscheint je nach Art der Arbeit im Regelfall stückweise zulässig (z. B. je Tür und Fenster).
22. Zimmererarbeiten	Aufteilung haus- oder blockweise zulässig.

Nachtrag
zum Mietvertrag vomNr.
zwischen

und

Steuernummer des Vermieters:
Rechnungsnummer des Mietvertrags:

Zu § _____ :

Die Miete beträgt ab
01.07.2020

€

zzgl. 16 % MwSt

_____ €

===== €

Ort, Datum

Vermieter

Mieter